

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Osterholz e.V. (nachfolgend „KSB“ genannt).
2. Bei der Haushaltsführung sind die Vorgaben des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend „LSB“ genannt) über die Buch – und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu der Finanzordnung des LSB stehen.

§ 2 Grundsätze der Haushaltsordnung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird für jeweils zwei Haushaltsjahre aufgestellt und vom Kreissporttag verabschiedet.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan erhält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit eine Zweckbindung dem nicht entgegensteht.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuss beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 6 Aufgaben der/des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen

1. Die/der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn hauptamtliche Mitarbeiter oder ein externer Auftragnehmer mit diesen Aufgaben beauftragt worden sind.
2. Ihr/ihm obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - die Sicherung der Erträge
 - die Überprüfung der Aufwendungen,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sollten mindestens alle zwei Haushaltsjahre Kassenprüfungen durchführen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorlegen. Der Abschlussbericht wird vom Kreissporttag entgegengenommen.

§ 8 Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse.
2. Die Kassenführung muss den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung entsprechen.
3. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
5. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
9. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt in €

| | gesamt | davon LSB-Anteil | davon KSB-Anteil | Seite C |
|-----------------|--------|------------------|------------------|---------|
| für Kinder | 2,10 | 1,50 | 0,60 | 2,00 |
| für Jugendliche | 3,60 | 2,60 | 1,00 | |
| für Erwachsene | 5,30 | 3,80 | 1,50 | 3,00 |

2. Der Jahresbeitrag wird in zwei Jahresraten erhoben. Die erste Rate zum 01. April des Jahres und die zweite Rate zum 01. August des Jahres. Übersteigt der Beitrag € 2.500,00, so ist dieser jeweils zur Hälfte in zwei Raten zu zahlen.
3. Die Vereine werden verpflichtet, dem KSB eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 10 Vergütung, Auslagenersatz und Dienstreisen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Die ehrenamtlich für den KSB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Aufwendungen für nachgewiesene Auslagen –soweit sie angemessen sind- erstattet. Angemessene Pauschalen sind zulässig.
3. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.
5. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit in dieser Finanzordnung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
6. Es kann eine Wegstreckenentschädigung abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von € 0,30 je Kilometer gezahlt werden.
7. Ein Sitzungsgeld bis zu € 18,00 kann gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens € 18,00 begrenzt. Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.
8. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§ 11 Dienstreisen für hauptberufliche Mitarbeiter

1. Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen. Dienstreisen müssen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen genehmigt werden.

§ 12 Zuwendungen an Vereine

1. Gemäß den Regelungen in der Ehrungsordnung werden die Mitgliedsvereine mit einer Geldzuwendung in Höhe von
 - € 50,00 zum 25jährigen Jubiläum,
 - € 100,00 zum 50jährigen Jubiläum,
 - € 150,00 zum 75jährigen Jubiläum sowie
 - € 200,00 zum 100jährigen und alle 25 Jahre folgenden Jubiläen geehrt.
2. Gemäß den Regelungen in der Ehrungsordnung werden die Fachverbände alle 25 Jahre mit einer Geldzuwendung in Höhe von € 100,00 geehrt.
3. Bei Sportstätteneinweihungen wird eine Zuwendung in Höhe von € 100,00 gezahlt.

§ 13 Gebühren

1. Wenn die Bestandserhebungen unvollständig oder verspätet abgegeben werden, wird eine Gebühr
 - von € 50,00 nach erster erfolgloser Mahnung,
 - von € 100,00 nach zweiter erfolgloser Mahnung,erhoben.
2. Für nicht eingelöste Lastschriften wird nach erfolgloser Mahnung
 - ein Aufschlag von 10 % auf die einzulösende Summe,
 - mindestens € 10,00,
 - maximal jedoch € 250,00,erhoben.
3. Für die Nichtteilnahme eines Mitgliedsvereins auf dem Kreissporttag wird eine Gebühr erhoben.
4. Bei nicht fristgerechter Vorlage von verlangten Meldungen und Auskünften wird eine Gebühr von € 25,00 erhoben.
5. Für Mahnungen wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des KSB-Hauptausschusses vom 29.4.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.